

den Abgang der Mannschaften zu versehen und bei dem Quartieramte vorzulegen, bei welchem sie abgestempelt werden. Unterlassung dieser Vorlegung zieht außer einer Ordnungsstrafe (vgl. § 23) den Verlust der etwa zu gewährenden Entschädigung nach sich.

§ 16. Außerordentliche Belegung von Ställen und Schuppen. Sind Ställe, Schuppen und ähnliche Behältnisse dem Militär zu stellen, gegen Verdingung nach § 5 aber nicht zu erlangen, so können leerstehende, oder doch ohne besondern Aufwand dem Besitzer zeitweilig entbehrliche Räume der gedachten Art gegen Gewährung der nach § 18 festgesetzten Vergütung auch ohne Einwilligung des Inhabers und über dessen Einquartierungsverpflichtung hinaus belegt werden. — Machen besondere Verhältnisse es aber unumgänglich nöthig, auch andere als leerstehende Räume zur Verfügung zu stellen, so kann der Inhaber zur Räumung genöthigt werden; solchenfalls ist ihm außer der Entschädigung in Gemäßheit von § 18 der dadurch entstandene baare Aufwand, wenn nicht durch Vereinbarung eine andere Ausgleichung erfolgen kann, zu vergüten.

§ 17. Beschwerden der Quartiergeber. Beschwerden der Quartiergeber über die einquartierten Mannschaften sind von dem Einquartierungsausschusse thunlichst rasch zu erörtern und, nach Befinden, in Gemeinschaft mit der Militärbehörde, abzustellen.

§ 18. Vergütung für Quartierleistungen und Ausgleichung unter den Quartierpflichtigen. Wer unmittelbar (§ 10) oder mittelbar (§§ 12, 14, 15) Naturalquartier gewährt, erhält bei Friedenseinquartierung die nach dem Gesetze vom 25. Juni 1868 und den zugehörigen weiteren Bestimmungen vom Staate zu gewährenden Entschädigungen. — Bei Kriegseinquartierungen gilt dasselbe, soweit nach dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 überhaupt eine Entschädigung stattfindet; Ungleichheiten in der Belastung mit Quartierleistungen, für welche vom Staate keine Vergütung erfolgt, sind jedoch nach Beendigung des mobilen Zustandes der Armee auszugleichen. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, werden durch Rath und Stadtverordnete auf Vorschlag des Einquartierungsausschusses festgestellt; ob und inwieweit neben der Ausgleichung oder zur Vermeidung derselben Vergütungen aus Gemeindemitteln stattfinden sollen, ist im einzelnen Falle durch Beschlüsse des Rathes und der Stadtverordneten zu bestimmen.

§ 19. Mittel zur Bestreitung des Einquartierungsaufwandes. Zur Bestreitung des Aufwandes für verdingungsweise Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie des sonstigen baaren Aufwandes für Zwecke der Einquartierung werden die vom Staate zu gewährenden Vergütungen verwendet; das etwa Fehlende wird aus der Stadtkasse gedeckt, aus welcher auch der Verdingungs- und sonstige baare Einquartierungsaufwand, soweit nöthig, vorschussweise zu gewähren ist. Ueber die Modalität der Aufbringung der dazu für die Stadtkasse erforderlichen Mittel ist vom Stadtrath und von den Gemeindevertretern Beschluß zu fassen.

§ 20. Auszahlung der Entschädigungen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Naturalquartierleistungen erfolgt beim Quartieramte; dasselbe macht Zeit und Ort der Auszahlung öffent-

lich im Amtsblatte des Stadtraths bekannt. — Maßgebend für die Feststellung der Entschädigung sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten und abgestempelten Quartierzettel und die militärischen Quartierlisten dergestalt, daß bei Verschiedenheiten zwischen beiden die Auszahlung zunächst nur insoweit erfolgt, als zwischen beiden Uebereinstimmung stattfindet. Die Abweichungen beider von einander werden vorerst einer Erörterung unterworfen, nach deren Ergebnisse der Einquartierungsausschuß die Vergütung feststellt. — Die Auszahlung erfolgt je an den Inhaber des bezüglichen Quartierzettels gegen Abgabe desselben und Quittung mit der Wirkung, daß die Stadtgemeinde dadurch von allen Ansprüchen anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalquartiergebers und der Rechtsnachfolger desselben entlastet wird. Beschlaglegung auf Vergütungsansprüche und Hilfsvollstreckungen in dieselben sind unzulässig.

§ 21. Ausnahmen. Sollte in einzelnen Fällen die Ausstellung von Quartierzetteln unterblieben sein, so ist die militärische Quartierliste maßgebend; wenn diese zu Zweifeln Anlaß gibt, ist das § 20 Absatz 2 gedachte Verfahren einzuhalten. — Zeigt ein Quartiergeber oder dessen Rechtsnachfolger beim Quartieramte noch vor Auszahlung der Entschädigung an, daß ihm der Quartierzettel abhanden gekommen sei, so ist dem Inhaber des letzteren Zahlung zu verweigern, bis entweder eine Einigung mit dem Antragsteller erfolgt oder auf dem Rechtswege die Berechtigung zur Erhebung der Vergütung für den einen oder anderen ausgeführt worden ist. Ist der Inhaber unbekannt, so wird die Auszahlung beanstandet, bis die Verjährung des Anspruchs eingetreten ist, dann aber Zahlung an den Antragsteller geleistet. — Geht vorher noch eine Anmeldung ein, so ist in Ermangelung eines Ausgleichs den Betheiligten ihre Auseinandersetzung auf dem Rechtswege zu überlassen, die Zahlung aber bis zu deren Erfolg zu beanstanden.

§ 22. Verjährung und Verjährung. Vergütungsansprüche für Naturalquartier- und andere, nicht im Verdingungswege erlangte Quartierleistungen an die Stadtgemeinde verjähren, wenn sie nicht innerhalb des Jahres, welches auf die nach § 20 Abs. 1 bekannt zu machende Auszahlungszeit folgt, geltend gemacht werden.

§ 23. Strafbestimmungen. Einquartierungspflichtige, welche den in der Einquartierungsordnung festgestellten Vorschriften nicht oder nicht genügend nachkommen, können mit Geldstrafen bis zu 60 Mark belegt werden. — Genügen sie insbesondere nicht den ihnen kraft des Gesetzes oder kraft dieser Bestimmungen gegebenen Vorschriften über Art und Zeit der Quartierleistung, so kann der Einquartierungsausschuß auch in anderen als den durch § 14 gedachten Fällen die ihnen zugewiesenen Leistungen auf ihre Kosten durch andere Personen und in anderen Räumen vollziehen lassen.

§ 24. Einbringung der Strafe und Kosten. Alle Strafen und Geldansprüche des Einquartierungsausschusses an Quartierpflichtige, welche auf Grund dieser Einquartierungsordnung einzuhellen sind, werden als öffentliche Leistungen behandelt und nach den für diese geltenden Bestimmungen eingebracht.

§ 25. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen. Die Einquartierungsordnung